

Unternehmensteuerreform 2008 und Abgeltungsteuer 2009

Betriebliche und private Auswirkungen der steuerlichen Neuerungen

CORUS		Gliederung		michel + partner	
Financial Planning Investment Banking Consulting				Steuerberater · vereidigter Buchprüfer	
USt-Reform	Steuersatz	Zinsschranke	Gewinnthesaurierung	Investitionsabzugsbetrag	Abgeltungssteuer
Zeit	Thema		Referent		
18:00	Begrüßung und Organisatorisches		H.J. Schmidt		
18:05 - 18:40	Unternehmenssteuerreform		D. Michel		
	<ul style="list-style-type: none"> Steuerliche Änderungen für Kapitalgesellschaften Steuerliche Änderungen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer Sonstige steuerliche Änderungen für alle Unternehmer 				
	Finanzierung der Steuerreform		D. Michel		
	<ul style="list-style-type: none"> Abschaffung der degressiven Abschreibung Zinsschranke Abgeltungssteuer 		N. Köhler		
19:05 - 19:50	Lösungsvorschläge		N. Köhler		
19:50 - 21:00	Fragen Networking				

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Lange und intensive Diskussionen der Koalitionsparteien haben nun zu dem nach außen propagierten „großen Wurf“ im Bereich der Unternehmensteuerreform 2008 sowie der Abgeltungsteuer 2009 geführt.

Die Änderungen sind dabei zum Teil erheblicher Natur, wobei jedoch von einer durchgreifend grundlegenden Reform des deutschen Steuerrechts mal wieder keine Rede sein kann. Vielmehr handelt es sich wie so oft um eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, verbunden mit vereinzelt systematischen Änderungen respektive Durchbrechungen.

Der Vortrag will Ihnen die wesentlichen Änderungen der Unternehmensteuerreform 2008 nahebringen. Da es sich um eine Fülle von Änderungen in Einzelgesetzen handelt, erfolgt die Darstellung nicht anhand der Gesetze, sondern orientiert sich an den Änderungen bezogen auf jede Gesellschaftsform – Kapitalgesellschaft, Einzelunternehmen und Personengesellschaft.

Unter Gliederungspunkt C. werden dann die für alle Gewerbesteuerpflichtigen geltenden Veränderungen bei der Gewerbesteuer dargestellt.

Gliederungspunkt D. beschäftigt sich mit einer Sammlung weiterer Steueränderungen, die vom Grundsatz alle Unternehmer betreffen, während unter Gliederungspunkt E. die ab dem 01.01.2009 geltende Abgeltungsteuer für Kapitalvermögen behandelt wird, die besonders für Privatpersonen von Relevanz ist.

Zunächst zu den steuerlichen Änderungen bei den Kapitalgesellschaften.



Telefon 0221 / 278370

Mail kanzlei@michel-und-partner.de

Web <http://www.michel-und-partner.de/>

Michel + Partner ist eine Partnerschaftsgesellschaft von einem Steuerberater/vereidigtem Buchprüfer und von zwei Steuerberaterinnen.

Der Hauptsitz ist in Köln. In Berlin wird eine Zweigniederlassung unterhalten.

Schwerpunkt ist die Beratung von Firmen und Privatpersonen.

CORUS - PARTNER

Telefon 0800 / 70 70 330

Mail service@corus-partner.de

Web <http://www.corus-partner.de>

CORUS ist ein Netzwerk von Wirtschafts-, Rechts- und Steuerexperten, mit der Zielsetzung Ihren Mandanten eine Alternative zu produktorientierten Vertrieben zu bieten.

Die Beratung erfolgt auf Honorarbasis, die Mandanten erhalten alle angebotenen Wertpapiere, Alternativen Investments und Versicherungen zu Nettokonditionen.

CORUS belegte im Wettbewerb „Finanzberater des Jahres 2007“ der Zeitschrift **€URO** den 1. Platz in der Depotperformance und ist mit 3 Beratern unter den besten 10% der Finanzberater in Deutschland vertreten.



CORUS **Chronik der Reform** **michel + partner**
Financial Planning Investment Banking Consulting Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

USI-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer


- **Verabschiedung Bundestag 25.05.2007**
- **Verabschiedung Bundesrat 06.07.2007**
- **Verkündung im Bundesgesetzblatt 14.08.2007 I Seite 1912**

- **Inkrafttreten**
 - **1. Stufe Unternehmenssteuerreform 01.01.2008**
 - **2. Stufe Einführung der 25 % Abgeltungssteuer ab 01.01.2009**





Achtung: Teile des Gesetzes gelten bereits heute

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Die Chronik und Geschwindigkeit bei der Einführung der Reform unterstreicht den Änderungswillen der Regierung

CORUS **Regelungen für Kapitalgesellschaften** 
Financial Planning Investment Banking Consulting

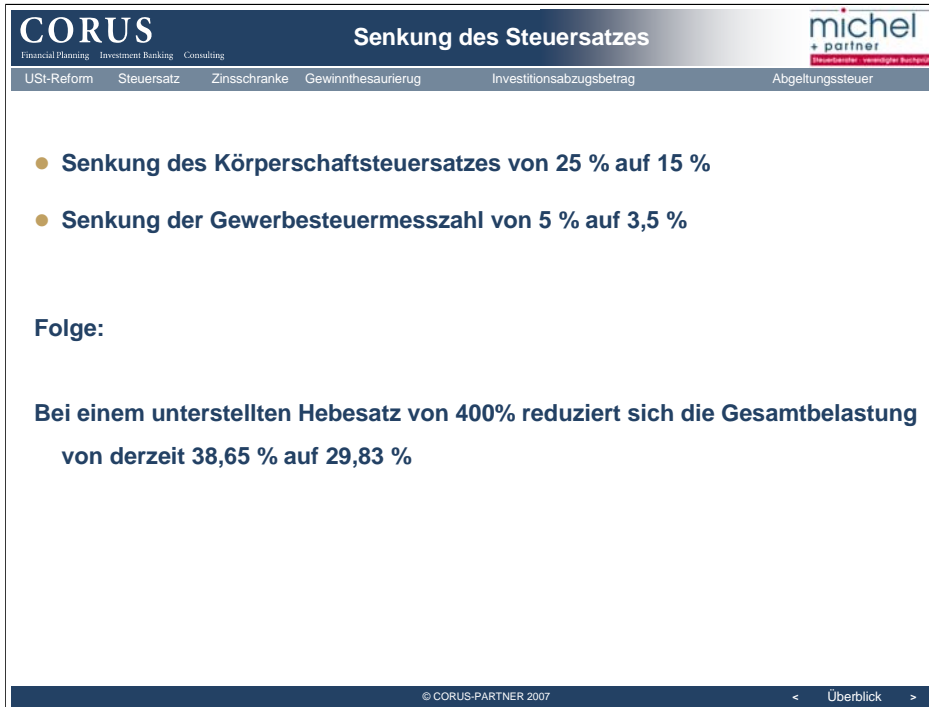
USI-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

- + **Senkung des Körperschaftsteuersatzes**
-  **Einführung der Zinsschranke**
-  **Verschärfung der Mantelkaufregelung**
-  **Änderungen der Besteuerung auf der Gesellschafterebene**
-  **Änderungen bei der Behandlung von Beteiligungserträgen**

© CORUS-PARTNER 2007 [Überblick](#)

Die Regelungen für Kapitalgesellschaften werden in mehrfacher Hinsicht geändert: Dies reicht von der Senkung des Körperschaftsteuersatzes, der Einführung einer sogenannten Zinsschranke, der Verschärfung der Mantelkaufregelung bis hin zu Änderungen im Bereich der Besteuerung auf der Gesellschafterebene.

Die als erste Änderung aufgeführte geplante Senkung des Steuersatzes für Körperschaften beinhaltet konkret Folgendes:



The screenshot shows a presentation slide with a dark blue header. The header contains the 'CORUS' logo on the left, the title 'Senkung des Steuersatzes' in the center, and the 'michel + partner' logo on the right. Below the title, there is a navigation bar with several menu items: 'USt-Reform', 'Steuersatz', 'Zinsschranke', 'Gewinnthesaurierung', 'Investitionsabzugsbetrag', and 'Abgeltungssteuer'. The main content area of the slide lists two bullet points: 'Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 %' and 'Senkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 %'. Below these, it says 'Folge:' followed by a bold statement: 'Bei einem unterstellten Hebesatz von 400% reduziert sich die Gesamtbelastung von derzeit 38,65 % auf 29,83 %'. At the bottom of the slide, there is a footer with '© CORUS-PARTNER 2007' and navigation arrows.

Der Körperschaftsteuersatz wird ab 2008 von derzeit 25 % auf 15 % gesenkt werden.

Weiterhin wird die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % verringert. Daraus ergibt sich in der Summe eine Reduzierung der Steuerbelastung bei Kapitalgesellschaften von derzeit 38,65 % auf dann 29,83 %.

Dies gilt jedoch nur bei einem gewerbesteuerlichen Hebesatz von bis zu 400 %. In Deutschland gibt es aber tatsächlich keine Großstadt, die einen Hebesatz von lediglich 400 % hat. Manche liegen nur knapp über diesem Wert (Berlin), andere weit darüber (z.B. Frankfurt am Main mit 490 %).

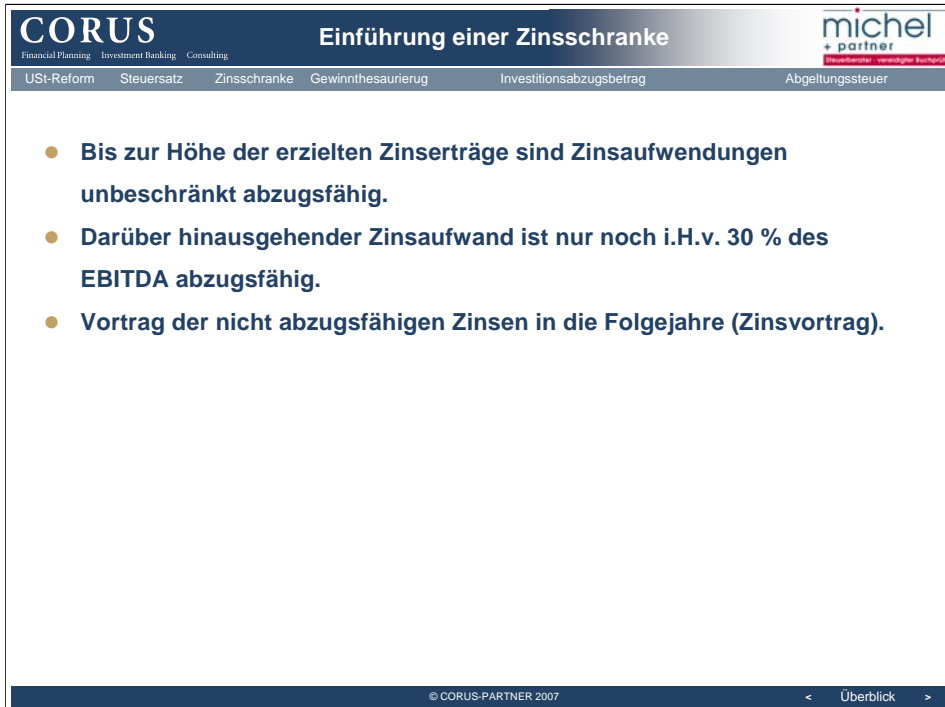
Für die genannten Städte gilt z.B. Folgendes:

Köln: Hebesatz 450% → nominale Belastung 31,58 %

Die propagierte Steuerbelastung von unter 30 % für Kapitalgesellschaften ist in den meisten Fällen daher faktisch nicht realisierbar!

Die infolge der Steuersatzsenkung erwarteten Mindereinnahmen versucht der Gesetzgeber im gleichen Atemzug auszugleichen, im konkreten Fall über die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs bei Finanzierungskosten.

CORUS <small>Financial Planning Investment Banking Consulting</small>		Senkung des Steuersatzes		michel + partner <small>Steuerberater · vereidigter Buchprüfer</small>	
USt-Reform	Steuersatz	Zinsschranke	Gewinnthesaurierung	Investitionsabzugsbetrag	Abgeltungssteuer
Steuerbelastung Kapitalgesellschaft					
	2007	2008		2007	2008
	Hebesatz 400 %			Köln - Hebesatz 450%	
Gewinn	<u>100,00</u>	<u>100,00</u>		<u>100,00</u>	<u>100,00</u>
KSt	20,83	15,00		20,41	15,00
Soli	1,15	0,83		1,13	0,83
GewSt	<u>16,67</u>	<u>14,00</u>		<u>18,37</u>	<u>15,75</u>
Steuerbelastung	<u>38,65</u>	<u>29,83</u>		<u>39,91</u>	<u>31,58</u>
Vorteil absolut		8,82%			8,33%
Vorteil relativ		22,82%			20,87%



CORUS Einführung einer Zinsschranke **michel + partner**
Financial Planning Investment Banking Consulting Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

UST-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

- **Bis zur Höhe der erzielten Zinserträge sind Zinsaufwendungen unbeschränkt abzugsfähig.**
- **Darüber hinausgehender Zinsaufwand ist nur noch i.H.v. 30 % des EBITDA abzugsfähig.**
- **Vortrag der nicht abzugsfähigen Zinsen in die Folgejahre (Zinsvortrag).**

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

§ 4h EStG sieht im Rahmen der Zinsschranke ein Verfahren in drei Schritten vor:

1. Bis zur Höhe der erwirtschafteten Zinserträge sind Zinsaufwendungen unbegrenzt abzugsfähig.
2. Die übersteigenden Zinsaufwendungen sind lediglich i.H.v. 30 % des EBITDA abzugsfähig. Unter dem EBITDA versteht man das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen
3. Die verbleibenden Zinsen können nur in den Folgejahren berücksichtigt werden und sind in diese vorzutragen (Zinsvortrag). Der Zinsvortrag erhöht lediglich den Zinsaufwand der zukünftigen Jahre, vermindert aber nicht den relevanten EBITDA.

Eine Konzerngesellschaft erzielt im Jahr 2008 ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 200 Mio. €. Hierin enthalten sind Zinserträge i.H.v. 20 Mio. € und Zinsaufwendungen i.H.v. 120 Mio. €

Wie hoch ist der zulässige Zinsabzug?



CORUS Einführung einer Zinsschranke **michel + partner**

USt-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

Nur beschränkter Anwendungsbereich:

- Konzernklausel
- Freigrenze 1 Mio €
- Escape-Klausel

Beachten:
Sonderregelung für Gesellschafterfremdfinanzierung!

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Durch die Einführung der so genannten Zinsschranke soll der steuerliche Betriebsausgabenabzug eingeschränkt werden.

Grundsätzlich greifen die Regelungen nicht nur bei Kapitalgesellschaften. Vielmehr weitet der Gesetzgeber den Anwendungsbereich auf alle inländischen Betriebe aus, so dass hiervon grundsätzlich auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften erfasst sind. Allerdings dürften aufgrund der Ausgestaltung der Norm in den allermeisten Fällen Kapitalgesellschaften betroffen sein, so dass eine entsprechende Erläuterung der Regelung bereits an dieser Stelle vorgenommen wird.

Die Regelungen zur Zinsschranke sind in den §§ 4h EStG bzw. 8a KStG niedergelegt und lösen somit die bisher unter dem Begriff der „Gesellschafter-Fremdfinanzierung“ bekannten Regelungen ab. Beim Lesen der entsprechenden Normen muss man attestieren, dass es dem Gesetzgeber wiederum gelungen ist, ein höchst komplexes Regelwerk zu konstruieren, das einige Fragen hinterlässt.

Praktische Anwendung findet die komplizierte Zinsschrankenregelung jedoch nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen:

•**Konzernklausel:** Die Zinsschranke gilt nur für Betriebe, die einem Konzern angehören. In allen anderen Fällen findet die Zinsschranke vom Grundsatz keine Anwendung.

•**Freigrenze 1 Mio:** Darüber hinaus soll der Schuldzinsenabzug auch bei Konzernunternehmen nicht anwendbar sein, wenn die die Zinserträge überschreitenden Zinsaufwendungen weniger als 1 Mio € betragen. Aufgrund dieser hohen Freigrenze werden nur wenige Unternehmen von der Zinsschranke betroffen sein.

Beispiel: Bei Fremdkapitalzinsen von 5 % müsste der Unternehmer ein Darlehen i.H.v. 20 Mio haben, um die Freigrenze von 1 Mio Zinsaufwand zu überschreiten.

•**Escape-Klausel:** Eine weitere Beschränkung des Anwendungsbereichs erfolgt über die sogenannte Escape-Klausel, die auf einem Eigenkapitalquotenvergleich beruht. Weist eine Konzerngesellschaft nach, dass ihre Eigenkapitalquote gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns, ist ein Zinsabzug auch oberhalb der Zinsschranke möglich. Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns bis zu einen Prozentpunkt ist dabei unschädlich.

Es wird deutlich, dass die Regelungen der Zinsschranke gerade auf viele kleine und mittelständische Unternehmen keine Anwendung finden wird. Vorsicht ist jedoch gerade bei Kapitalgesellschaften dann angezeigt, wenn der Zinssaldo zu mehr als 10 % aus Zinsaufwendungen aus Darlehen besteht, die von zu mehr als 25 % beteiligten Anteilseignern, diesen nahestehenden Personen oder rückgriffsberechtigten Dritten, die auf eine der beiden vorgenannten Personengruppen zurückgreifen können, gewährt werden. Derartige Zinsen fallen auch dann unter die Zinsschranke, wenn sowohl die Konzernklausel als auch die Escape-Klausel erfüllt sind.

Kommt man in den Anwendungsbereich der Zinsschranke, funktioniert diese wie folgt:

CORUS		Verschärfung der Mantelkaufregelung		michel + partner	
Financial Planning	Investment Banking	Consulting		Steuerberater · vereidigter Buchprüfer	
USt-Reform	Steuersatz	Zinsschranke	Gewinnthesaurierung	Investitionsabzugsbetrag	Abgeltungssteuer
<ul style="list-style-type: none"> ● Kriterium der wirtschaftlichen Identität entfällt ● maßgeblich ist der Wechsel der Anteilseigner ● völliger Wegfall des Verlusts bei (un-)mittelbarer Übertragung von 50 % oder mehr der Anteile innerhalb eines Zeitkorridors von 5 Jahren ● bei Übertragung von 25 – 50 % entfällt der Verlustabzug lediglich quotal. 					
<u>Beispiel:</u>			<u>Abwandlung:</u>		
Verlustvortrag	1 Mio. €				
Anteilsübertragung	30 %		Anteilsübertragung	55%	
<u>Lösung:</u>			<u>Lösung:</u>		
Untergang des Verlustvortrags			Untergang des Verlustvortrags		
i.H.v. 300.000 €			in voller Höhe!		
© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >					

Bislang konnten die Verluste einer sogenannten Mantelgesellschaft für zukünftige Gewinne zur Reduzierung der Steuerbelastung genutzt werden, wenn die Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren seit Verlustentstehung rechtlich und wirtschaftlich mit der Körperschaft identisch war, die den Verlust erlitten hatte (§ 8 Abs. 4 KStG). An einer wirtschaftlichen Identität fehlte es nach der Definition des Gesetzgebers insbesondere dann, wenn mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile übertragen wurden und die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt oder wieder aufnimmt.

Nach der Neuregelung entfällt das Kriterium der wirtschaftlichen Identität. Es kommt nur noch auf den Wechsel der Anteilseigner an. Werden innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 % jedoch nicht mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte auf einen Erwerber übertragen, so entfällt der Verlustabzug in eben dieser prozentualen Höhe.

Beispiel:

- Die Anteile an einer GmbH mit einem Verlustvortrag i.H.v. 1 Mio. € werden zu 30 % veräußert.
- In diesem Fall geht der Verlust i.H.v. 300.000 € unter, so dass bei der Gesellschaft nur noch ein nutzbarer Verlustvortrag i.H.v. 700.000 € verbleibt.
- Im Fall einer Übertragung von beispielsweise 55 % würde der Verlust völlig untergehen.
- Die heute geltende Mantelkaufregelung ist letztmalig anzuwenden, wenn der Fünfjahreszeitraum vor dem 01.01.2008 beginnt und der Verlust der wirtschaftlichen Identität (durch steuerschädliche Betriebsvermögenszuführungen) vor dem 01.11.2013 eintritt. Innerhalb eines Übergangszeitraums sind somit beide Vorschriften parallel anwendbar. Der Verlustabzug kann danach ganz oder teilweise nach der Neuregelung des § 8c KStG bzw. nach der Altfassung des § 8 Abs. 4 KStG entfallen.

In einem eingeschränkten Umfang ergeben sich auch Auswirkungen der steuerlichen Neuerungen auf Ebene der Gesellschafter der Kapitalgesellschaften.

CORUS Beststeuerung auf Gesellschafterebene **michel + partner**
Financial Planning Investment Banking Consulting Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

USt-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

- **Zinszahlungen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer.**
 - **Ausnahme: Grenze von 10 % wird überschritten!**
- **Einführung Teileinkünfteverfahren bei Beteiligungen im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften**
- **Regelungen des § 8b KStG bleiben erhalten**
- **Frage: Wo sollen zukünftig Gesellschaftsanteile gehalten werden? Im Privatvermögen oder Betriebsvermögen?**

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Durch die Einführung der Abgeltungssteuer, die im weiteren Verlauf des Vortrages noch ausführlicher dargestellt wird, unterliegen grundsätzlich auch Erträge aus Zinszahlungen der pauschalen Abgeltungssteuer. Eine Ausnahme bilden jedoch Zinserträge, die Gesellschafter einer Gesellschaft erzielen, an der sie zu mehr als 10 % beteiligt sind. Hier greift der pauschale Abgeltungssatz nicht. Das Gleiche gilt für Zinszahlungen an dem Gesellschafter nahestehende Personen.

Beteiligungserträge (Dividenden) unterliegen bisher dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren. Durch die Einführung der Abgeltungssteuer wird das Halbeinkünfteverfahren aufgehoben. Sofern aber die Beteiligung zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft gehört, greift die Abgeltungssteuer nicht. Hier wird das Halbeinkünfteverfahren durch ein Teileinkünfteverfahren ersetzt.

Teileinkünfteverfahren bedeutet, dass zukünftig 60 % der Erträge und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen steuerpflichtig bzw. abzugsfähig sind.

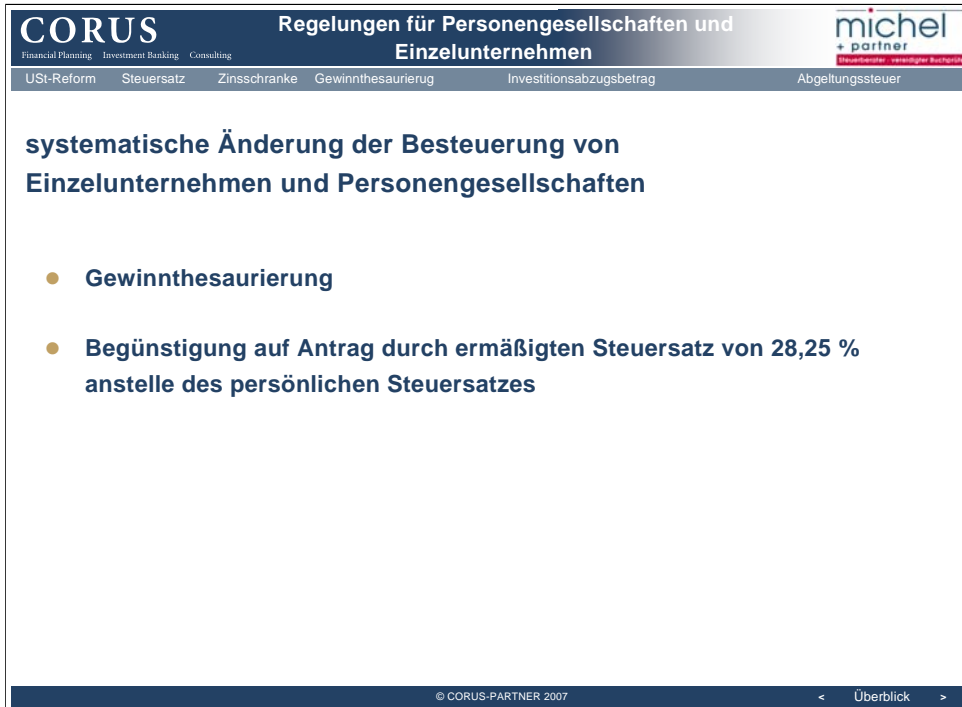
Gehört die Beteiligung zum Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft bleiben die derzeit bestehenden Regelungen des § 8b KStG erhalten, d.h., die Erträge sind zu 95 % steuerfrei.

Soweit zu den Änderungen im Bereich der Kapitalgesellschaften. Im Weiteren folgt die Betrachtung der Änderungen bei Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften.

CORUS		Besteuerung auf Gesellschafterebene				michel + partner	
<small>Financial Planning Investment Banking Consulting</small>						<small>Steuerberater · vereidigter Buchprüfer</small>	
<small>USt-Reform</small>	<small>Steuersatz</small>	<small>Zinsschranke</small>	<small>Gewinnthesaurierung</small>	<small>Investitionsabzugsbetrag</small>	<small>Abgeltungssteuer</small>		
Steuerbelastung Kapitalgesellschaft und Anteilseigner/Privatvermögen:							
		2007	2009	2007	2009		
		Hebesatz 400 %		Köln 450%			
Gewinn		<u>100,00</u>	<u>100,00</u>	<u>100,00</u>	<u>100,00</u>		
KSt		20,83	15,00	20,41	15,00		
Soli		1,15	0,83	1,13	0,83		
GewSt		<u>16,67</u>	<u>14,00</u>	<u>18,37</u>	<u>15,75</u>		
Steuerbelastung		<u>38,65</u>	<u>29,83</u>	<u>39,91</u>	<u>31,58</u>		
Gewinn nach Steuern							
= Dividende		61,35	70,17	60,09	68,42		
Steuern Gesellschafter		13,59	18,51	13,31	18,05		
(Steuersatz 42%)							
Ergebnis nach Steuern		<u>47,76</u>	<u>51,66</u>	<u>46,78</u>	<u>50,37</u>		
Steuerbelastung ges.		<u>52,24</u>	<u>48,34</u>	<u>53,22</u>	<u>49,63</u>		

Steuerbelastung Kapitalgesellschaft und Anteilseigner/Privatvermögen: Das Jahr 2008!

	2007	2008	2009
	Köln - Hebesatz 450%		
Gewinn	<u>100,00</u>	<u>100,00</u>	<u>100,00</u>
KSt	20,41	15,00	15,00
Soli	1,13	0,83	0,83
GewSt	<u>18,37</u>	<u>15,75</u>	<u>15,75</u>
Steuerbelastung	<u>39,91</u>	<u>31,58</u>	<u>31,58</u>
Gewinn nach Steuern = Dividende	60,09	68,42	68,42
Steuern Gesellschafter (Steuersatz 42%)	13,31	15,16	18,05
Ergebnis nach Steuern Gesamt	<u>46,78</u>	<u>53,26</u>	<u>50,37</u>
Steuerbelastung ges.	<u>53,22</u>	<u>46,74</u>	<u>49,63</u>



CORUS Regelungen für Personengesellschaften und Einzelunternehmen **michel + partner**
Financial Planning Investment Banking Consulting Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

USt-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

systematische Änderung der Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften

- **Gewinnthesaurierung**
- **Begünstigung auf Antrag durch ermäßigten Steuersatz von 28,25 % anstelle des persönlichen Steuersatzes**

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Die Einführung einer Gewinnthesaurierungsmöglichkeit bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften ist zweifelsfrei als weitreichende Änderung zu bezeichnen. Unter Thesaurierung wird dabei der Einbehalt der Gewinne im Unternehmen verstanden, d.h., es erfolgt keine Entnahme in den Privatbereich des Unternehmers.

Die Regelungen sind umfassender Natur und mitunter auch kompliziert in der Anwendung.

Mit Hilfe der Gewinnthesaurierung soll eine steuerliche Entlastung von Personengesellschaften, aber auch Einzelunternehmen erreicht werden.

Sie greift ein, wenn der Einzelunternehmer oder die Personengesellschaft ihre Gewinne aus Land und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit im Unternehmen belassen und diese nicht entnehmen.

Die nicht entnommenen Gewinne können auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit dem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % plus Solidaritätszuschlag anstelle des höheren persönlichen Einkommensteuersatzes versteuert werden.

Bei späterer Entnahme wird der bislang ermäßigt besteuerte Gewinn mit einem Abgeltungssteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag nachversteuert.

So einfach sich die Regelung auf den ersten Blick anhört, umso komplizierter erscheint ihre Handhabung in der Praxis:

Entlastung von Einzelunternehmern und Personengesellschaften

- **gilt nur für nicht entnommene Gewinne**
- **Begünstigung auf Antrag durch ermäßigten Steuersatz von 28,25 % anstelle des persönlichen Steuersatzes**
- **Nachversteuerung späterer Entnahmen mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag**

CORUS Financial Planning Investment Banking Consulting **Gewinnthesaurierung** **michel + partner** Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

USt-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

Voraussetzungen:


- **ordnungsgemäßer Antrag**
- **thesaurierungsfähiger Gewinn**
- **Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG**

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Für die steuerliche Begünstigung thesaurierter Gewinne müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:


1. Der Steuerpflichtige muss einen ordnungsgemäßen Antrag auf Gewinnthesaurierung stellen. Zuständig ist das Finanzamt, das auch für die Einkommensteuer zuständig ist. Der Antrag ist für jeden Veranlagungszeitraum gesondert zu stellen und kann bis zur Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids des darauf folgenden Veranlagungszeitraums zurückgenommen werden. Diese Regelung ist besonders interessant für Betriebe, bei denen im Folgejahr unvorhergesehene Verluste eintreten, die zur Gewinnreduzierung genutzt werden können und die eine Gewinnthesaurierung überflüssig machen. Bei der Bemessung von quartalsweisen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bleibt die Steuerermäßigung dagegen unberücksichtigt.
2. Der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen kommt zur Anwendung, wenn dieser keinen Antrag gestellt oder diesen zurückgenommen hat.
3. Den Antrag auf Begünstigung der laufenden, nicht entnommenen Gewinne können nur Einzelunternehmer oder Mitunternehmer stellen, die entweder zu mehr als 10 % beteiligt sind, oder deren Gewinnanteil 10.000 € im maßgeblichen Wirtschaftsjahr übersteigt. Maßgeblich ist aber der nach den allgemeinen Bilanzierungsregeln ermittelte Gewinn. Die Anwendung der Thesaurierungsregelungen auf nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschussrechnung) ermittelte Gewinne ist daher nicht möglich.
4. Jeder Beteiligte kann individuell und für jeden Betrieb oder jede einzelne Beteiligung gesondert über die Inanspruchnahme der begünstigten Thesaurierungsmöglichkeit entscheiden.

Da die Vergünstigung nur für thesaurierte Erträge gilt, muss des Weiteren bestimmt werden, was alles zu den nicht entnommenen Gewinnen gehören kann.



Gewinnthesaurierung

Financial Planning Investment Banking Consulting



Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

USt-Reform
Steuersatz
Zinsschranke
Gewinnthesaurierung
Investitionsabzugsbetrag
Abgeltungssteuer

Definition des thesaurierungsfähigen Gewinns:

nicht entnommener Gewinn

- laufender steuerpflichtiger Gewinn + Einlagen – Entnahmen

nicht entnahmefähig und damit nicht begünstigt

- außerbilanzielle Hinzurechnungen

Beispiel:

Gewinn:	200.000 €
Einlagen:	40.000 €
Entnahmen:	80.000 €
nicht entnommener Gewinn:	160.000 €

© CORUS-PARTNER 2007
< Überblick >

Der ermäßigte Steuersatz i.H.v. 28,25 % gilt nur für nicht entnommene Gewinne. Dazu zählt der laufende steuerpflichtige Gewinn des Unternehmens zzgl. Einlagen minus Entnahmen.


Der laufende Gewinn wiederum gilt als vor dem thesaurierten Gewinn entnommen, so dass es nur dann zu einer Nachversteuerung kommen kann, wenn die Entnahmen den ermittelten Gewinn übersteigen.

Keine entnahmefähigen Beträge stellen dagegen Beträge dar, die außerbilanziell hinzugerechnet werden, da diese Beträge tatsächlich verausgabt wurden und damit nicht mehr liquiditätsmäßig vorhanden sind. Somit unterliegen sie nicht der Begünstigung für entnahmefähige Gewinne. Dies gilt z.B. für nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 EStG.

Zur Veranschaulichung ein kleines Beispiel:

- Gewinn i.H.v. 200.000 €
- Einlagen hat der Unternehmer i.H.v. 40.000 € getätigt, dem Entnahmen von 80.000 € gegenüberstehen.
- Hieraus ergibt sich ein nicht entnommener und thesaurierungsfähiger Gewinn i.H.v. 160.000 €

Hat der Steuerpflichtige von seiner Thesaurierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, muss bei späterer Entnahme der begünstigt besteuerten thesaurierten Gewinne eine Nachversteuerung erfolgen:

CORUS **Gewinnthesaurierung** 

Financial Planning · Investment Banking · Consulting

USSt-Reform · Steuersatz · Zinsschranke · Gewinnthesaurierung · Investitionsabzugsbetrag · Abgeltungssteuer

Entnahme der thesaurierten Gewinne

- **Nachversteuerung zum Abgeltungsteuersatz i.H.v. 25%**
- **Keine Sonderregelung für Altrücklagen**
- **Nachversteuerung bei Veräußerung/Aufgabe des Betriebs**
- **Nachversteuerung bei Rechtsformwechsel**

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

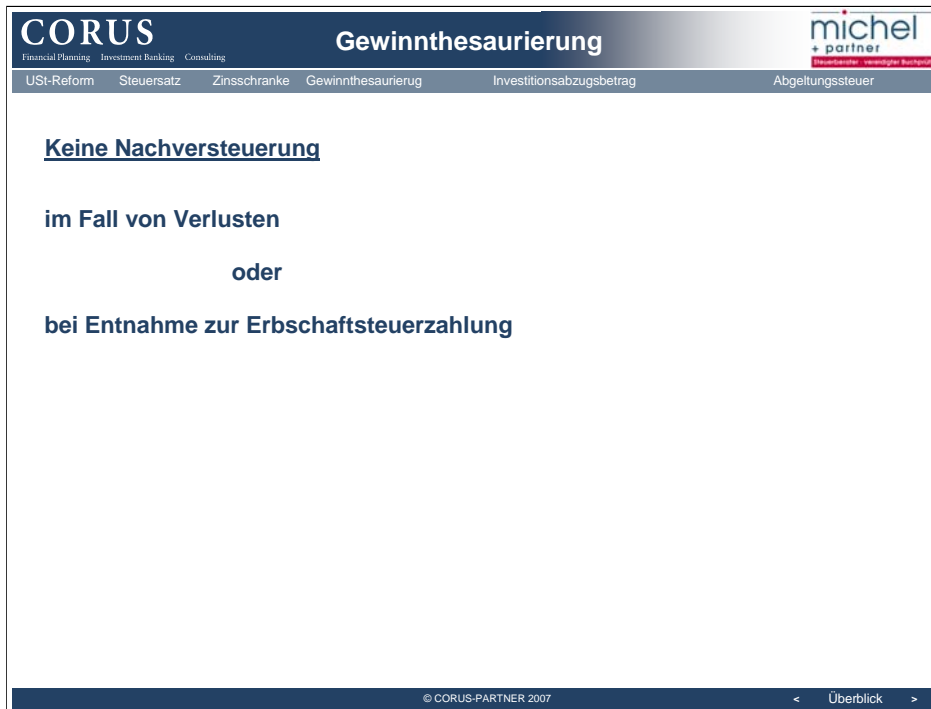
Bei späterer Entnahme ist der festgestellte Nachversteuerungsbetrag einem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu unterwerfen.

Dies gilt für alle in der Vergangenheit thesaurierten und somit begünstigt versteuerten Gewinne. Eine Sonderregelung für bereits versteuerte Altrücklagen fehlt jedoch.

Sowohl bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe als auch bei einer Einbringung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft nach § 20 UmwStG muss eine Nachversteuerung thesaurierter Beträge vorgenommen werden. In diesen Fällen kann jedoch die Steuer über einen Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet werden, wobei die Stundung über den Stundungszeitraum aufzulösen ist.

Gleiches soll für einen bloßen Rechtsformwechsel von einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft gelten, da der Rechtsformwechsel zu einem Besteuerungssystemwechsel führt, und somit kein weiterer Anspruch auf die Steuerbegünstigung besteht.

Keine Nachversteuerung wird dagegen in folgenden Fallgestaltungen ausgelöst bzw. diese kann vermieden werden:



CORUS Gewinnthesaurierung **michel + partner**
Financial Planning Investment Banking Consulting Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

USt-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

Keine Nachversteuerung

im Fall von Verlusten

oder

bei Entnahme zur Erbschaftsteuerzahlung

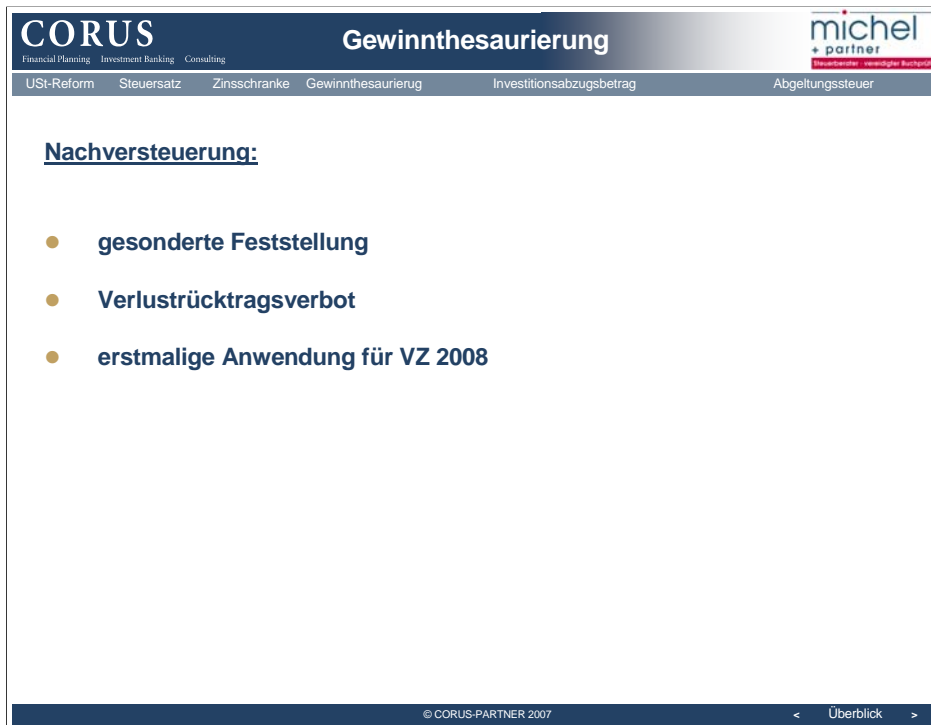
© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Verluste führen grundsätzlich nicht zu einer Nachversteuerung.

Werden aus dem Betrieb Entnahmen getätigt, die der Bezahlung von Erbschaftsteuer dienen, führen diese im Jahr der Entnahme nicht zu einer Nachversteuerung. Die Höhe der nicht nach-zu versteuernden Entnahme ist auf die Höhe der Erbschaftsteuerforderung des Fiskus beschränkt.

Soll das Unternehmen unentgeltlich übertragen werden, dann ist im Einzelfall dazu zu raten, die Nachversteuerung zu beantragen bevor der Betrieb unentgeltlich übertragen wird. Geschieht dies nicht, müsste der Rechtsnachfolger den nachversteuerungspflichtigen Betrag fortführen und zu seinen Lasten würde eine spätere Nachversteuerung erfolgen. Der Rechtsnachfolger kann daher durch den vorherigen Antrag auf Nachversteuerung gezielt entlastet werden.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Nachversteuerung sind weitere verfahrenstechnische Besonderheiten zu berücksichtigen:



CORUS Gewinnthesaurierung **michel + partner**
Financial Planning Investment Banking Consulting Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

USI-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

Nachversteuerung:

- **gesonderte Feststellung**
- **Verlustrücktragsverbot**
- **erstmalige Anwendung für VZ 2008**

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

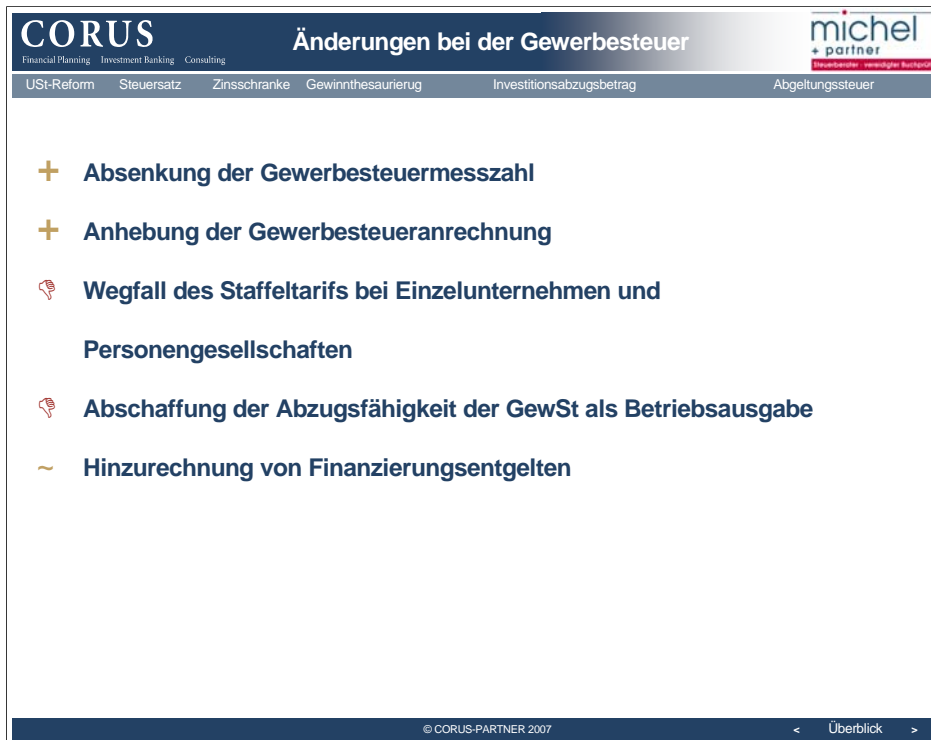
Der nachversteuerungspflichtige Betrag ist jedes Jahr gesondert festzustellen und fortzuschreiben.

Der Betrag, den der Steuerpflichtige tatsächlich in dem Veranlagungszeitraum auf Antrag thesauriert hat, ist der Begünstigungsbetrag. Von diesem ist die ermäßigte Steuer zu berechnen und abzuziehen.

Mit den ermäßigt besteuerten Einkünften dürfen keine negativen Einkünfte verrechnet werden. Daraus ergibt sich ein Verlustrücktragsverbot, soweit die Einkünfte begünstigt besteuert wurden. Praktisch wird der Verlustrücktrag wie folgt verhindert: Der Gesamtbetrag der Einkünfte im vorangegangenen Veranlagungszeitraums wird um die Begünstigungsbeträge gekürzt. Sofern doch nachträglich ein Verlustausgleich erfolgen soll, muss der Antrag auf Begünstigung zurückgenommen werden.

Die steuerliche Begünstigung für thesaurierte Gewinne ist erstmals für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2008 anzuwenden.

Umfangreiche und systematische Änderungen haben sich aber nicht nur bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ergeben. Wesentliche Änderungen ergeben sich auch im Bereich der Gewerbesteuer, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.



CORUS **Änderungen bei der Gewerbesteuer** **michel + partner**
Financial Planning Investment Banking Consulting Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

US-St-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

- + Absenkung der Gewerbesteuermesszahl
- + Anhebung der Gewerbesteueranrechnung
- 👉 Wegfall des Staffeltarifs bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- 👉 Abschaffung der Abzugsfähigkeit der GewSt als Betriebsausgabe
- ~ Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Die Änderungen bei der Gewerbesteuer betreffen folgende Punkte:

1. Die Absenkung der Gewerbesteuermesszahl verbunden mit einer
2. Anhebung der Gewerbesteueranrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung.
3. Der Wegfall des Staffeltarifs bei Personengesellschaften.
4. Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe.
5. Änderungen bei den Hinzurechnungsvorschriften, insbesondere die Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten.

Die ersten drei Punkte beinhalten folgende Änderungen:

CORUS **Änderungen bei der Gewerbesteuer** **michel + partner**
Financial Planning Investment Banking Consulting Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

USt-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

Absenkung der Gewerbesteuermesszahl
+ Senkung von derzeit 5 % auf 3,5 %

Anhebung der Gewerbesteueranrechnung
+ Anhebung vom 1,8-Fachen auf das 3,8-Fache

Beispiel Köln: GewSt 15,75 % - Anrechnung 13,30 % - Restbelastung 2,45 %
(Bei einem Hebesatz von 380 % = volle Anrechnung)

Wegfall des Staffeltarifs bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Die Gewerbesteuermesszahl wird von derzeit 5 % auf 3,5 % gesenkt, so dass die Steuerbelastung reduziert wird.

Der Faktor für die Gewerbesteueranrechnung auf die private Einkommensteuer wird erhöht. Er steigt vom 1,8 –Fachen auf das 3,8 –Fache des Gewerbesteuermessbetrags, jedoch beschränkt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Der Gewerbesteuerbescheid dient daher folglich insoweit als Grundlagenbescheid für die Einkommensteuer.

Aus Vereinfachungsgründen soll der derzeitige Staffeltarif bei Personengesellschaften wegfallen und die Gewerbesteuermesszahl einheitlich 3,5 % betragen. Bislang erfolgte bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften eine Staffelung von 1 % – 5 % gestaffelt nach jeweils 12.000 € Gewerbeertragstufen.

Ob mit den Regelungen bzw. der Herabsetzung der Gewerbesteuermesszahl eine Reduzierung der Steuerbelastung einhergeht lässt sich daher nur im Einzelfall eruieren und kann nicht pauschal beantwortet werden.

Eng mit den dargestellten Änderungen verbunden ist die Aufhebung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe:

CORUS **Änderungen bei der Gewerbesteuer** **michel + partner**
Financial Planning · Investment Banking · Consulting Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

USt-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe

- Die Gewerbesteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.
- Dies gilt auch für die auf die Gewerbesteuer entfallenden Nebenleistungen.
- Anwendung: ab Erhebungszeitraum 2008

Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten

- Hinzurechnungsfaktor einheitlich 25 %
- Freibetrag i.H.v. 100.000 €

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Weder die Gewerbesteuer noch die auf sie entfallenden Nebenleistungen sind in Zukunft als Betriebsausgaben abziehbar. Umgekehrt gilt, dass Gewerbesteuererstattungen nicht zu versteuern sind, wenn die vorausgegangenen Aufwendungen steuerlich nicht abzugsfähig waren.

Die Änderungen im Gewerbesteuerrecht sind erstmals im Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gelten die Neuregelungen bereits dann, wenn das Wirtschaftsjahr in 2008 endet.

Eine weitreichende Änderung beinhaltet auch die Einführung einer Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten.

Die Neuregelung fasst die nach bisherigem Recht in § 8 Nr. 1, 3 und 7 GewStG geregelten Hinzurechnungstatbestände bezogen auf die Nutzung des dem Betrieb überlassenen Geld- und Sachkapitals einheitlich in § 8 Nr. 1 GewStG zusammen.

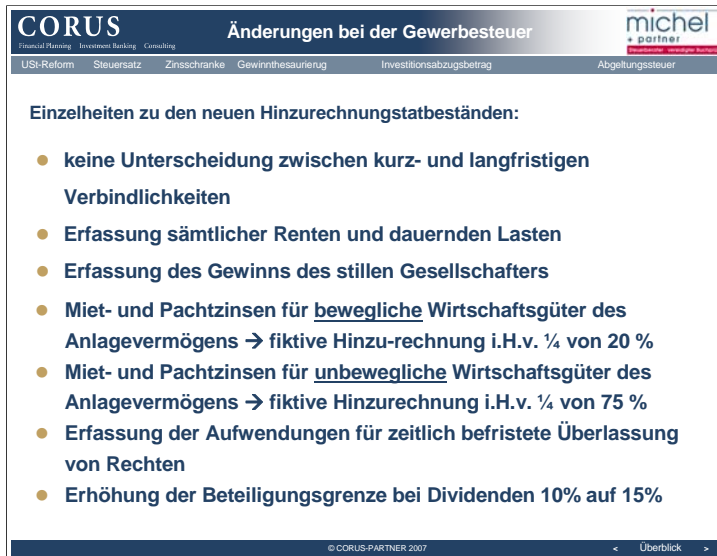
Die Hinzurechnung erfolgt danach künftig unabhängig von der steuerlichen Behandlung des jeweiligen Entgelts beim Gläubiger. Eine Unterscheidung danach, ob die Verpflichtung im Rahmen der Betriebs- oder Teilbetriebsgründung bzw. des Erwerbs eines Anteils am Betrieb oder seiner Erweiterung begründet wurde, entfällt.

Außerdem wird die Geld- und Sachkapitalüberlassung unabhängig von ihrer Dauer erfasst. Im Ergebnis führt dies zu einer Ausdehnung der Hinzurechnungstatbestände.

Künftig erfolgt eine einheitliche Hinzurechnung von 25 % der Summe aus den unter § 8 Nr. 1 GewStG zusammengefassten Hinzurechnungstatbeständen.

Es wird ein Freibetrag i.H.v. 100.000 € gewährt. Die Zurechnung setzt folglich erst dann ein, wenn die Summe der hinzuzurechnenden Beträge die Grenze von 100.000 € übersteigt. Somit verzichtet der Reformgesetzgeber auf die Hinzurechnung der ersten 25.000 €.

Aufgrund der praktischen Bedeutung ist noch ein genauerer Blick auf die einzelnen Tatbestände der neuen Hinzurechnungsvorschrift notwendig:



CORUS **Änderungen bei der Gewerbesteuer** **michel + partner**
Financial Planning Investment Banking Consulting Steuerberater vereidigter Buchprüfer

US-R Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

Einzelheiten zu den neuen Hinzurechnungstatbeständen:

- keine Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten
- Erfassung sämtlicher Renten und dauernden Lasten
- Erfassung des Gewinns des stillen Gesellschafters
- Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens → fiktive Hinzurechnung i.H.v. $\frac{1}{4}$ von 20 %
- Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens → fiktive Hinzurechnung i.H.v. $\frac{1}{4}$ von 75 %
- Erfassung der Aufwendungen für zeitlich befristete Überlassung von Rechten
- Erhöhung der Beteiligungsgrenze bei Dividenden 10% auf 15%

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Eine Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten entfällt zukünftig.

Obwohl zunächst im Referentenentwurf vorgesehen, sollen nun geschäftsübliche Skonti und Boni nicht zu den hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsentgelten gehören.

Sämtliche Renten und dauernden Lasten sind nunmehr hinzuzurechnen, und zwar unabhängig davon, ob sie mit dem Erwerb des Betriebs oder mit dessen Gründung zusammenhängen.

Weiterhin sind jetzt auch die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters hinzuzurechnen, unabhängig davon, ob sie beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen.

Die Beteiligungsgrenze hinsichtlich der Dividenden, die aus Anteilen im Streubesitz resultieren, wird für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von bisher 10 % auf 15 % erhöht. Zukünftig sind also dem Gewerbeertrag solche Dividenden hinzuzurechnen, die ein Gewerbesteuerpflichtiger aus Beteiligungen erhält, an denen er zu Beginn eines Erhebungszeitraums mit weniger als 15 % beteiligt ist. Eine Ausnahme gilt, wenn im maßgeblichen DBA eine niedrigere Beteiligungsgrenze festgelegt wurde.

Für Miet- und Pachtzinsen gilt des Weiteren folgendes:

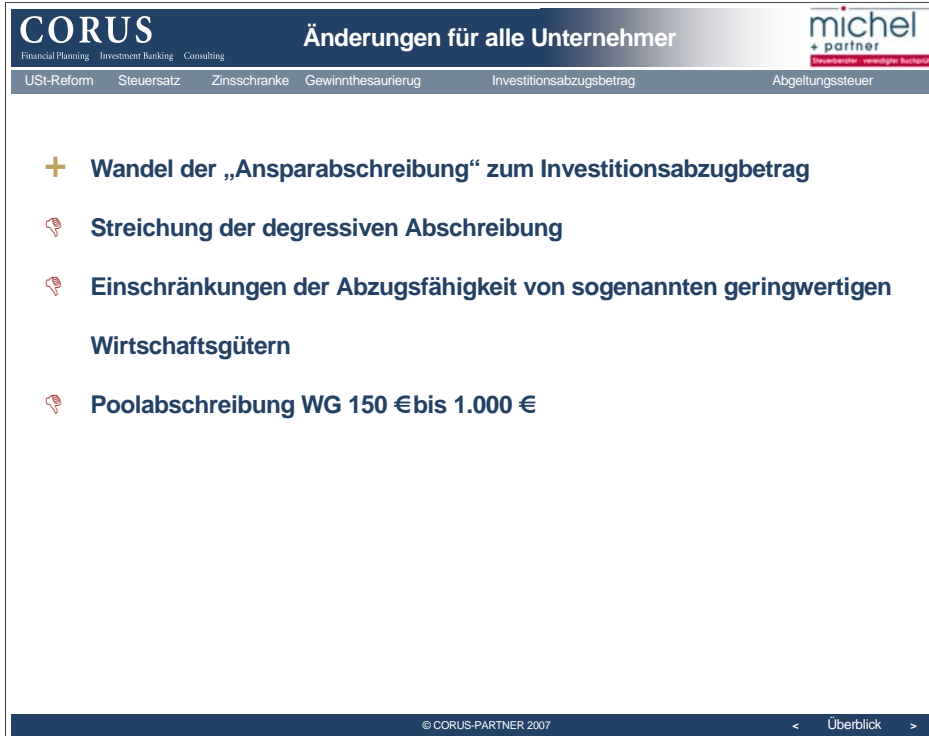
Miet- und Pachtzinsen einschließlich Leasingraten für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** sind mit **einem Viertel von 20 % ihrer Summe** hinzuzurechnen. Das bedeutet, dass die Hinzurechnung effektiv 5 % ausmacht.

Miet- und Pachtzinsen einschließlich Leasingraten für **unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** sind dagegen mit **einem Viertel von 75 % ihrer Summe** hinzuzurechnen. Dies führt effektiv zu einer Hinzurechnung i.H.v. 18,75 % der Kosten.

Die Hinzurechnung erfolgt unabhängig davon, ob die Beträge beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen oder nicht. Die bisherige Kürzungsmöglichkeit nach § 9 Nr. 4 GewStG ist gestrichen worden.

Mit 25 % hinzuzurechnen sind dagegen die Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten. Ausgenommen werden lediglich solche Lizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen, wie z.B. Softwarelizenzen.

Über die Gewerbesteuer hinaus sind noch sonstige Änderungen zu beachten, die sich im betrieblichen Bereich auswirken können:



CORUS **Änderungen für alle Unternehmer** **michel + partner**
Financial Planning Investment Banking Consulting Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

USt-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

- + **Wandel der „Ansparabschreibung“ zum Investitionsabzugsbetrag**
- 👉 **Streichung der degressiven Abschreibung**
- 👉 **Einschränkungen der Abzugsfähigkeit von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern**
- 👉 **Poolabschreibung WG 150 € bis 1.000 €**

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Die Möglichkeit, ein bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens mit höchstens 30 % degressiv abzuschreiben, entfällt für Anschaffungen oder Herstellungen nach dem 31.12.2007.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind, können derzeit bis zu einer Wertgrenze von 410 € sofort als Aufwand abgezogen werden. Diese Wertgrenze wird bei Anschaffung oder Herstellung ab dem 1.1.2008 auf 150 € gesenkt.

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 1.000 € netto betragen, müssen in einem Pool gebündelt und dann wie ein einziges Wirtschaftsgut mit jeweils 20 % über fünf Jahre hinweg abgeschrieben werden. Der Pool darf nicht geändert werden, und zwar auch dann nicht, wenn ein einzelnes Wirtschaftsgut aus dem Pool ausscheidet. Demgegenüber muss bei einem Verkauf der Erlös sofort und in voller Höhe als Ertrag erfasst werden.

Diese Regelungen bedeuten im Ergebnis einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand für den Steuerpflichtigen.

Eine weitere Änderung betrifft die sogenannte Ansparrücklage nach § 7g EStG:

CORUS Investitionsabzugsbetrag **michel + partner**
Financial Planning Investment Banking Consulting Steuerberater · vereidigter Buchprüfer

USI-Reform Steuersatz Zinsschranke Gewinnthesaurierung Investitionsabzugsbetrag Abgeltungssteuer

- **Erhöhung des zulässigen Betriebsvermögens auf 235.000 €**
- **Ausdehnung auf gebrauchte Wirtschaftsgüter**
- **Erhöhung des Höchstbetrags auf 200.000 €**
- **keine konkrete Investitionsbestimmung mehr notwendig**
- **Verlängerung des Zeitraums von 2 auf 3 Jahre**
- **Bei Nichtinvestition rückwirkende Versagung des Abzugsbetrags!**
- **Abzugsbetrag für Einnahmen-Überschussrechnung bei Gewinn unterhalb von 100.000 €**
- **Achtung: Stichtag war der 18.08.2007**

© CORUS-PARTNER 2007 < Überblick >

Die bislang unter dem Namen Ansparrücklage oder Ansparabschreibung bekannte Regelung entfällt. An ihre Stelle tritt die mögliche Begünstigung kleinerer oder mittlerer Unternehmen durch den **Investitionsabzugsbetrag**, § 7g EStG.

Die Regelung entspricht in weiten Bereichen der alten Rechtslage, weist jedoch folgende Besonderheiten auf:

Die Beschränkung des Betriebsvermögens als Voraussetzung für eine Anspruchsberechtigung bleibt erhalten. Die Grenze wird jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen von bislang 204.517 € auf 235.000 € heraufgesetzt.

Der Investitionsabzugsbetrag darf sich auf **alle beweglichen Wirtschaftsgüter** erstrecken und ist damit nicht nur auf neue Wirtschaftsgüter beschränkt. Der maximale Abzugsbetrag ist von 154.000 € auf **200.000 €** angehoben worden.

Die geplante Investition muss zukünftig nicht mehr konkret bestimmt werden.

Fortsetzung der Besonderheiten: Der Ansparzeitraum wird von 2 auf 3 Jahre erhöht. Die bisherige Existenzgründerregelung (Investitionszeitraum 5 Jahre) entfällt zukünftig.

Erfolgt keine Investition ist der ursprünglich genutzte Abzugsbetrag wieder rückgängig zu machen. Hieraus können sich mitunter nennenswerte negative Zinseffekte ergeben.

Besonders nachteilig zeigt sich die Neugelung für Einnahmen-/Überschussrechner. Hier besteht die Möglichkeit der Nutzung des Abzugsbetrags nur bei einem Gewinn unterhalb 100.000 €. Betroffen hiervon sind insbesondere Freiberufler, die in der Regel nicht bilanzieren:

- vorjähriges Betriebsvermögen bei bilanzierenden Gewerbebetreibenden und Freiberuflern maximal 210.000 €
- vorjähriger Einheitswert bei Land- und Forstwirten maximal 125.000 €
- Vorjahresgewinn bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG maximal 100.000 €

Achtung: Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt gelten die Bestimmungen für den Investitionsabzugsbetrag bereits in 2007, wenn das Wirtschaftsjahr des Unternehmens nach dem 17.8.07 endet.

Fristgemäße Investition

- **gewinnerhöhende Auflösung des Investitionsabzugsbetrags**
- **gewinnmindernder Abzug von 40% der AK/HK**
- **AfA-Bemessungsgrundlage = 60%**

- **Sonderabschreibung**
 - **generell 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten**
 - **keine Bindung an Investitionsabzugsbetrag**
 - **bei vorherigem Investitionsabzugsbetrag = 20% aus der geminderten Bemessungsgrundlage (=60%)**
 - **AfA im Erstjahr bei WG mit Nutzungsdauer von zehn Jahren**
10% + 20% = 30% aus 60 = 18

Ansparrücklage/Investitionsabzugsbetrag:

Anschaffung WG: 100.000 €

Nutzungsdauer: 10 Jahre

Ansparrücklage/

Abzugsbetrag WJ 01

Altregelung

Neuregelung

-40.000

-40.000

Investitionsjahr WJ 02

Auflösung/Hinzurechnung

40.000

40.000

Minderung der AK/HK

-40.000

Abschreibung 30 % von 100.000

-30.000

10 % von 60.000

-6.000

Sonder-Abschreibung

20 % von 100.0000

-20.000

20 % von 60.000

-12.000

Gewinnminderung gesamt

-50.000

-58.000

Keine Investition innerhalb der Zweijahresfrist

- rückwirkende Auflösung des Investitionsabzugsbetrags auf das Jahr der Bildung
- auch bei Bestandskraft der Veranlagung
- eigene Korrekturvorschrift in § 7g EStG
- Wegfall des Gewinnzuschlags von 6%
- Nachforderungszinsen nach § 233 a AO

- **Streichung der degressiven AfA (§ 7 Abs. 2 EStG)**
- **GWG-Sofortabzug**
- **Verschärfungen beim Mantelkauf (§ 8 Abs. 4 KStG)**
- **Besteuerung von Funktionsverlagerungen ins Ausland**
- **Einschränkungen beim Abzug von Schuldzinsen und Finanzierungsanteilen
in Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen**
- **Abgeltungssteuer**



Telefon 0221 / 278370

Mail kanzlei@michel-und-partner.de

Web <http://www.michel-und-partner.de/>

Michel + Partner ist eine Partnerschaftsgesellschaft von einem Steuerberater/vereidigtem Buchprüfer und von zwei Steuerberaterinnen.

Der Hauptsitz ist in Köln. In Berlin wird eine Zweigniederlassung unterhalten.

Schwerpunkt ist die Beratung von Firmen und Privatpersonen.

CORUS - PARTNER

Telefon 0800 / 70 70 330

Mail service@corus-partner.de

Web <http://www.corus-partner.de>

CORUS ist ein Netzwerk von Wirtschafts-, Rechts- und Steuerexperten, mit der Zielsetzung Ihren Mandanten eine Alternative zu produktorientierten Vertrieben zu bieten.

Die Beratung erfolgt auf Honorarbasis, die Mandanten erhalten alle angebotenen Wertpapiere, Alternativen Investments und Versicherungen zu Nettokonditionen.

CORUS belegte im Wettbewerb „Finanzberater des Jahres 2007“ der Zeitschrift **€URO** den 1. Platz in der Depotperformance und ist mit 3 Beratern unter den besten 10% der Finanzberater in Deutschland vertreten.

